

SATZUNG DER STADT PIRMASENS ÜBER DIE ERHEBUNG VON KOSTENBEITRÄGEN DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN ZUR KINDERTAGESPFLEGE¹

vom 1.7.2013

Der Stadtrat der Stadt Pirmasens hat am 1.7.2013 auf der Grundlage des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S 153), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319) in Verbindung mit den Bestimmungen des Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe- vom 20.06.1990 (BGBl. I. S. 1166) und des Kindertagesstättengesetzes (KTagStG RP) Rheinland-Pfalz vom 15.03.1991 (GVBl. S. 79) - zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.03.2008 (GVBl. S. 52) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen der Erziehungsberechtigten zur Tagespflege von Kindern, die ihren Wohnsitz im Bereich der Stadt Pirmasens haben.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Belegung eines Platzes in der Kindertagespflege nach den jeweils gültigen Richtlinien der Stadt Pirmasens zur Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII.

§ 3

Beitragstatbestand

- (1) Für die Inanspruchnahme der Förderung von Kindern in Kindertagespflege werden gemäß § 90 Abs.1 Nr. 3 SGB VIII Kostenbeiträge festgesetzt.
- (2) Der Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten wird monatlich für die Belegung eines Platzes in Kindertagespflege nach den Richtlinien der Stadt Pirmasens zur Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII erhoben.

§ 4

Beitragsberechnungsgrundlage

- (1) Grundlagen zur Berechnung der Höhe der monatlichen Kostenbeiträge sind nach § 90 Abs. 1 SGB VIII die vereinbarten monatlichen Betreuungsstunden, das Einkommen und die Anzahl der im Haushalt lebenden, kindergeldberechtigten Kinder.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben auf Verlangen des Jugendamtes ergänzend zur Antragstellung die erforderlichen Nachweise zum Betreuungsbedarf (wie z. B. Arbeitszeittennachweise) zu erbringen.
- (3) Ohne die geforderten Nachweise erfolgt keine Bewilligung zur Kindertagespflege.
- (4) Umstände, die zur Änderung der Kostenbeitragsberechnung führen können, sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu belegen.
- (5) Bei stark wechselnden Betreuungszeiten ist der Kostenbeitrag zunächst nach den als Maximum angegebenen Betreuungsstunden anzusetzen. Anhand der danach regelmäßig monatlich vorgelegten Betreuungszeittennachweisen, sind die Betreuungsstunden zu überprüfen und im Bedarfsfall bei gravierenden Abweichungen nach 3 Monaten neu festzulegen.

§ 5 Höhe der Kostenbeiträge

Die Höhe der monatlichen Kostenbeiträge ergibt sich aus der Tabelle nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die Erziehungsberechtigten des Kindes, für das Tagespflege geleistet wird oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern und ist Beitragsschuldner.

§ 7 Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht ab Beginn der Leistung für jeden Monat, in dem für das Kind ein Platz in der Tagespflege bereitgestellt wird.
- (2) Der Kostenbeitrag wird mit Bescheid festgesetzt. Er ist monatlich fällig und jeweils zum 10. des laufenden Kalendermonats zu entrichten.
- (3) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Bewilligungszeitraums bzw. der Beendigung des Kindertagespflegeverhältnisses.

- (4) Erfolgt eine Bewilligung ausschließlich für Ferien-, Krankheits-, oder anderweitige Sonderzeiten, besteht die Beitragspflicht abweichend von Absatz 1 nur für den Monat/die Monate, in dem/denen die Betreuung tatsächlich in Anspruch genommen wurde.
- (5) Für Unterbrechungen eines laufenden Kindertagespflegeverhältnisses wegen Urlaub, Krankheit oder sonstigen Ausfällen von Tagespflegeperson oder betreutem Kind, bleibt die Kostenbeitragspflicht weiter bestehen, auch wenn dadurch innerhalb eines kompletten Monats (z. B. Sommerferien) keine Betreuung stattgefunden hat.

§ 8 Beitragsfreistellung

- (1) Ein Kostenbeitrag wird nicht erhoben für Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, die gemäß § 5 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz Rheinlandpfalz (KTagStG RP) einen Rechtsanspruch auf Erziehung in einer Kindertagesstätte haben und aufgrund nicht zur Verfügung stehender Kindertagesstättenplätze in Kindertagespflege betreut werden. Hier gilt die Regelung über Beitragsfreiheit nach § 13 Abs. 3 KTagStG RP analog.
- (2) Die Beitragsfreistellung ist begrenzt auf die Betreuungszeiten zwischen 7.00 und 17.00 Uhr, die in einer Kindertagesstätte als Regelöffnungszeiten angeboten werden.

§ 9 Erlass von Kostenbeiträgen

- (1) Die Regelungen über die Übernahme des Kostenbeitrages und die Ermäßigung oder den Erlass des Kostenbeitrages nach § 90 Abs. 2 und 3 SGB VIII bleiben unberührt.
- (2) Leben vier oder mehr kindergeldberechtigte Kinder im gemeinsamen Haushalt, so ist kein Kostenbeitrag zu erheben.
- (3) Bei Beziehern von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern SGB II und SGB XII entfällt der Kostenbeitrag.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.8.2013 in Kraft.

Pirmasens, 9.7.2013

gez. Dr. Matheis,
Oberbürgermeister

¹ Bekanntmachung: „Pirmasenser Zeitung“ und „Rheinpfalz – Pirmasenser Rundschau“ vom 27.7.2013.

Anlage:

Kostenbeitragstabelle für die Tagespflege

Maßgebliches Einkommen nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII			Beitragsstufe 1 bis zu 5 Std.	Beitragsstufe 2 über 5 Std.	Beitragsstufe 3 bis zu 5 Std.	Beitragsstufe 4 über 5 Std.	Beitragsstufe 5 bis zu 5 Std.	Beitragsstufe 6 über 5 Std.	Beitragsstufe 7
			1 Kind (100 %)		2 Kinder (66 %)		3 Kinder (33 %)		ab 4 Kinder (0 %)
Einkommens- gruppe	Euro	Euro	Euro	Euro in % des Ein- kommens	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	0,00 €	900,00 €	18,00 €	27,00 € 3%	11,00 €	18,00 €	5,00 €	9,00 €	0,00 €
2	901,00 €	1.000,00 €	27,00 €	45,00 € 5%	18,00 €	30,00 €	9,00 €	15,00 €	0,00 €
3	1.001,00 €	1.100,00 €	33,00 €	55,00 € 5%	22,00 €	37,00 €	11,00 €	18,00 €	0,00 €
4	1.101,00 €	1.200,00 €	40,00 €	66,00 € 6%	27,00 €	44,00 €	13,00 €	22,00 €	0,00 €
5	1.201,00 €	1.350,00 €	49,00 €	81,00 € 6%	33,00 €	54,00 €	16,00 €	27,00 €	0,00 €
6	1.351,00 €	1.500,00 €	59,00 €	98,00 € 7%	39,00 €	65,00 €	20,00 €	33,00 €	0,00 €
7	1.501,00 €	1.650,00 €	69,00 €	115,00 € 7%	46,00 €	77,00 €	23,00 €	38,00 €	0,00 €
8	1.651,00 €	1.800,00 €	81,00 €	135,00 € 8%	54,00 €	90,00 €	27,00 €	45,00 €	0,00 €
9	1.801,00 €	1.950,00 €	94,00 €	156,00 € 8%	63,00 €	104,00 €	31,00 €	52,00 €	0,00 €
10	1.951,00 €	2.100,00 €	107,00 €	178,00 € 8%	71,00 €	119,00 €	36,00 €	59,00 €	0,00 €
11	2.101,00 €	2.250,00 €	122,00 €	203,00 € 9%	81,00 €	135,00 €	41,00 €	68,00 €	0,00 €